

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung – FinStabDEV)

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Abteilung Kapitalanlagen**

E-Mail: [kapitalanlagen@gdv.de](mailto:kapitalanlagen@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Zusammenfassung

Der GDV unterstützt das Ziel, rechtzeitig etwaige Risiken für die Finanzstabilität zu identifizieren, die sich aus dem Bereich der Vergabe von Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland ergeben könnten. Die hierzu geplante Einführung eines weiteren komplexen Meldesystems durch die FinStabDEV-E sowie der sich abzeichnende Umfang der Datenerhebung gemäß dem Meldeschema-Entwurf der Deutschen Bundesbank wird jedoch kritisch gesehen. Im weiteren Verordnungsgebungsverfahren bitten wir insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen.

- Das neue Meldesystem ist sehr umfangreich und mit großem Aufwand und hohen Kosten für die Meldepflichtigen verbunden.
- Der angenommene Implementierungsaufwand für Versicherer wird durch die Deutsche Bundesbank erheblich unterschätzt. Die Verordnung ist in den Formulierungen, Verweisen auf Vorschriften und Definitionen ausschließlich auf Kreditinstitute ausgerichtet und geht von Voraussetzungen der Datenerhebung und -verfügbarkeit aus, die auf Versicherer nicht oder nicht vollständig übertragbar sind. Dies führt dazu, dass von Versicherern ein enormer Aufwand betrieben werden müsste, um Daten in der FinStabDEV-Form bereitzustellen, die grds. in ähnlicher Art, Weise und Qualität, zumindest aber mit vergleichbarem Informationsgehalt bereits der BaFin vorliegen. Daher sollten Versicherer vom Anwendungsbereich ausgenommen oder zumindest der Umfang der Datenabfragen deutlich reduziert werden.
- Es sollte ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sichergestellt und ein integriertes Meldewesen anstelle eines weiteren einzelnen Meldewesens geschaffen werden. Es sollten keine anderen Meldesysteme wie etwa AnaCredit für Kreditinstitute einfach Versicherern übergestülpt werden.
- Für zurückliegende Zeiträume sollte keine Datenerhebung erfolgen und es sollten ausreichend lange Übergangszeiten eingeräumt werden.
- Der Umfang der Datenerhebungen sollte auf den tatsächlich notwendigen Umfang beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte der Schema-Entwurf der Deutschen Bundesbank überprüft und die Datenattribute deutlich reduziert werden.
- Es ist eine Konkretisierung des Daten-Melderhythmus in dem FinStabDEV-E sinnvoll, da ein kurzer Meldeturnus von monatlich bzw. vierteljährlich einen deutlich höheren Aufwand verursacht als z. B. eine jährliche Meldung.
- Die Meldungen sollten einen Stichtagsbezug auf den Zeitpunkt der Kreditvergabe und nicht zum jeweiligen Meldetermin haben, da dies andernfalls mangels Vorlage der Daten zu einem großen Nachfrage- und Nachforschungsaufwand führen würde.

## Einleitung

Versicherer vergeben im Rahmen Ihrer Kapitalanlagen auch Wohnimmobilienfinanzierungen. Die Kapitalanlagen unterliegen je nach Versicherer den aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach Solvency II oder Solvency I. Versicherer haben bei ihren Kapitalanlagen generell die Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität zu beachten. Die deutschen Versicherer unterstützten das Ziel, rechtzeitig etwaige makroprudenzielle Risiken aus dem Bereich der Wohnimmobilienfinanzierungen für die Finanzstabilität in Deutschland zu identifizieren. Die hierzu geplante Einführung eines weiteren komplexen neuen Meldesystems durch die FinStabDEV-E sowie der sich abzeichnende Umfang der Datenerhebung gemäß dem Meldeschema-Entwurf der Deutschen Bundesbank werden jedoch kritisch gesehen. Zudem geht der aktuelle Entwurf der FinStabDEV nicht auf die Besonderheiten von Versicherern ein, soweit an vielen Stellen eine Bezugnahme auf die CRR-Verordnung EU Nr. 575/2013 (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute) erfolgt und in der Datenabfrage „bankinterne“ Risikokennzahlen verlangt werden, die sich in dieser Form nicht auf Versicherungsunternehmen übertragen lassen und dementsprechend auch nicht vorliegen bzw. von Versicherern ermittelt werden können. Grundsätzlich wird die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Versicherer kritisch gesehen, da diese bereits regelmäßig Vermögensverzeichnisse an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übersenden und der BaFin insoweit eine umfangreiche Datenbasis vorliegt. Im weiteren Verordnungsgebungsverfahren bitten wir insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

### **I. Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherstellen – unverhältnismäßigen Aufwand für Versicherer vermeiden**

1. Bei der **Einführung eines neuen zusätzlichen Meldesystems** und bei der **Festlegung des Umfangs der Datenmeldungen** sollte auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis abgestellt werden. Der im Verordnungsentwurf angenommene einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 540 Minuten und für wiederkehrende Informationspflichten von lediglich 22 Minuten erscheint generell und insbesondere für Versicherer völlig realitätsfern. Bei dem Aufwands- und Kostenumfang muss berücksichtigt werden, dass mit der geplanten FinStabDEV-E ein **komplett neues Meldesystem** eingeführt werden soll, das nicht auf einem bereits bestehenden Meldewesen aufbaut, sondern - als Insellösung - neben den bereits vorhandenen Berichtsanforderungen von den Versicherern einzurichten und zu erfüllen ist. Für die meldepflichtigen Versicherer bedeutet dies nicht nur die **Erfassung zahlreicher zusätzlicher Daten** zum Darlehen, zum Grundstück und zum

Darlehensnehmer aus den Kreditakten in entsprechenden Datenbanken, sondern vor allem auch **erhebliche zusätzliche IT-Aufwendungen** für die Einrichtung des neuen Meldesystems, inklusive der Test- und Freigabeverfahren zur Sicherstellung einer guten Datenqualität. Daher sollte der Umfang der Datenmeldungen deutlich reduziert und ein ausreichend langer Übergangszeitraum eingeräumt werden.

2. Für Versicherer kommt neben dem normalen Einführungsaufwand eines neuen Meldesystems hinzu, dass der vorliegende FinStabDEV-E in den **Formulierungen, Verweisen auf Vorschriften und Definitionen ausschließlich auf Kreditinstitute ausgerichtet** ist und von Voraussetzungen bei der Datenerhebung und -verfügbarkeit ausgeht, die auf Versicherungsunternehmen nicht vollständig übertragbar sind. Dies betrifft insbesondere die **Datenabfrage von bankspezifischen Risikokennzahlen** zur Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote bei Ausfall (LGD) und zum erwarteten Verlust (EL) gemäß § 4 Nr. Abs. 1 Nr. 15, § 2 Abs. 2 Nr. 11 FinStabDEV-E sowie die durchgängige Bezugnahme auf die CRR-Verordnung EU Nr. 575/2013 (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute). Im Rahmen der FinStabDEV-E sollten **von Versicherern keine Daten abgefragt werden, die diesen gar nicht vorliegen** (wie z. B. PD, LGD EL), bzw. wenn von den meldepflichtigen Versicherern erst ein enormer Aufwand betrieben werden müsste, um die versicherungssystematisch nicht vorliegenden Daten gleichwohl zu ermitteln und dann in einer bestimmten Form an die Deutsche Bundesbank zu melden.
3. Beim Kosten-Nutzen-Verhältnis sollte im Hinblick auf die **Meldepflicht für Versicherer zudem die Besonderheit beachtet** werden, dass alle deutschen Versicherer bereits **regelmäßig der BaFin Vermögensverzeichnisse und Nachweisungen zum Sicherungsvermögen übermitteln** und der BaFin insoweit bereits eine umfangreiche Datenbasis zu den von den Versicherern vergebenen Wohnimmobilienfinanzierungen vorliegt, die laufend und regelmäßig aktualisiert und berichtet wird. Entweder könnte die BaFin diese Daten an die Deutsche Bundesbank weiterleiten, oder es sollte zumindest das Abfrageschema der Deutschen Bundesbank an die Mitteilungspflichten der Versicherer an die BaFin angeglichen werden (s. Anlage Vermögensverzeichnis VV8).
4. Vor dem Hintergrund der bereits stattfindenden regelmäßigen Datenlieferungen der Versicherer an die BaFin sollte **die Einbeziehung der Versicherer in den Anwendungsbereich der FinStabDEV** grundsätzlich noch einmal **kritisch überprüft** werden. So-

weit in der FinStabDEV die Datenabfrage damit begründet wird, dass im Bereich neu vergebener Wohnimmobilienfinanzierungen detaillierte, regelmäßig und standardisiert erhobene Daten über die Kreditvergabestandards von Wohnimmobilien fehlen und auch der BaFin nicht vorliegen würden, teilen wir dies in Bezug auf die Versicherer nicht.

5. Zu beachten ist weiterhin, dass die vom Versicherer an die BaFin zu übermittelnden Datenlieferungen auf **Daten** basieren, die **vom Treuhänder für das Sicherungsvermögen zur Einlieferung/Auslieferung freigegeben** wurden. Eine ausreichende Datenqualität sollte damit gewährleistet sein.

## **II. Einheitliches integriertes Meldesystem – Single Entry Point**

Seit Jahren nehmen die Anzahl und der Umfang der Meldepflichten der Versicherer gegenüber den Aufsichtsbehörden zu. Die deutschen Versicherer schicken an die BaFin regelmäßig die bereits erwähnten Vermögensverzeichnisse und Nachweisungen zum Sicherungsvermögen sowie die QRTs im Rahmen des Solvency II-Meldewesens. An die Bundesbank erfolgen Meldungen gemäß der Außenwirtschaftsverordnung und im Rahmen des Millionenkreditmeldewesens. Für die Aufsichtsbehörden auf der einen als auch für die meldepflichtigen Versicherer auf der anderen Seite wäre es von großem Vorteil, wenn **sämtliche Meldungen über eine zentrale Stelle, z. B. die BaFin** erfolgen würden. Für die meldepflichtigen Unternehmen würde dies zu einer Reduzierung der Meldekanäle und Schnittstellen und damit zu einer Reduzierung des Meldeaufwandes führen. Für die Aufsichtsbehörden und die Deutsche Bundesbank hätte ein integriertes Meldewesen über einen Single Entry Point den Vorteil, dass die Verfügbarkeit der Daten deutlich erweitert und vereinfacht würde. Hierdurch könnten insbesondere Mehrfach- bzw. sich überschneidende Datenmeldungen vermieden werden, ohne dass die Datenqualität beeinträchtigt wird. Dieser Aspekt sollte vor der Einführung eines weiteren eigenständigen Meldeverfahrens daher intensiv in Erwägung gezogen werden. Es sollte auch nicht ein bestehendes Meldewesen für Kreditinstitute wie z. B. AnaCredit, einfach Versicherern übergestülpt werden.

## **III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten**

Bei der Einführung eines verpflichtenden neuen Datenmeldesystems sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unbedingt beachtet

werden. Es gibt zahlreiche gewerbliche Darlehensgeber mit lediglich kleinen unbedeutenden bzw. sehr stark differenzierten kleinteiligen Realkreditbeständen. Soweit auch diese kleinen Anbieter die umfassenden und komplexen FinStabDEV-Meldeanforderungen erfüllen sollen, ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit eine deutliche Datenreduzierung erforderlich. Andernfalls wäre insbesondere für diese kleinen Anbieter der Aufwand für die Datenmeldungen im bisher geplanten Umfang unverhältnismäßig hoch. Daneben ist eine strikte Beschränkung der Meldepflichten auf die Neuvergabe von Darlehen sinnvoll und angemessen. Bereits vorhandene Wohnimmobilienkreditbeständen, insbesondere **Realkreditbestände im Run-off sollten grundsätzlich nicht** vom Anwendungsbereich der FinStabDEV-E **erfasst werden.**

#### **IV. Unverändert stabile hohe Kreditvergabestandards – es gelten bereits aufsichtsrechtliche Anforderungen für Versicherer**

Hinsichtlich des „**Nutzenaspekts**“ des geplanten neuen umfassenden Meldesystems sollte berücksichtigt werden, dass **die deutschen Versicherer auf eine sehr lange Historie ohne große Ausfälle bei Finanzierungen von deutschen Wohn- und Gewerbeimmobilien** zurückblicken können und auch in den letzten Jahren ihre stabilen und hohen Vergabestandards unverändert beibehalten haben. Die Finanzierungen werden von Versicherern zum Zwecke der stabilen und langfristigen Kapitalanlage vergeben und unterliegen den Vorgaben des VAG zum Sicherungsvermögen. Die Vergabe von Realkrediten ist für Solvency I-Anwender (Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen) im Sicherungsvermögen auf 60 % des ermittelten Beleihungswertes begrenzt. Darlehen zwischen 60 % und 80 % des Beleihungswertes sind nur im Rahmen der „**Öffnungsklausel**“ der Anlageverordnung möglich und damit sehr stark reglementiert. Für alle Versicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen, ist eine umsichtige Kreditvergabe im Rahmen des Prudent Person Principles vorgeschrieben. Neben der Beachtung der Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Qualität und Rentabilität müssen sie sich im Rahmen des Prudent Person Principle interne Limite geben. Demzufolge weisen die Bestände der Immobilienfinanzierungen der Versicherer per se niedrige LTVs auf. Daher sollten die Wohnimmobilienfinanzierungen der Versicherer von dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

## V. § 2 Abs. 2 FinStabDEV-E - Konkretisierung der Definition für Versicherer als Darlehensgeber und weiterer Begriffe sinnvoll

1. Die **Definition der gewerblichen Darlehensgeber** sollte in Bezug auf Versicherer (§ 2 Abs. 2 d) FinStabDEV-E) auf Unternehmen im Sinne des **§ 1 Abs. 1 Nr.1 VAG begrenzt** werden. Alles andere wäre aus Sicht der Versicherungswirtschaft weder praxisrelevant noch angemessen.
2. Daneben halten wir **Klarstellungen und eine weitere Konkretisierung** insbesondere bei folgenden Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 FinStabDEV-E für sinnvoll:
  - Nr. 2: Bei der Definition des Begriffs Wohnimmobilie sollte eine praxistaugliche Abgrenzung zu Wohnimmobilien mit Gewerbeanteilen ergänzt werden, um eine einheitliche Datenqualität für die Deutsche Bundesbank und Klarheit für die Meldepflichtigen sicherzustellen.
  - Nr. 3: Hinsichtlich des an die Deutsche Bundesbank zu meldenden „Marktwertes: aktueller Wert einer Immobilie“ ist zu berücksichtigen, dass Versicherer und Kreditinstitute nach Darlehensvergabe keine regelmäßige Neubewertung der Immobilien vornehmen. Dies wäre insbesondere im Mengengeschäft (Privatkunden) zudem auch gar nicht möglich. Regelmäßige Marktwertermittlungen würden Wohnimmobilienfinanzierungen für die Endkunden zudem deutlich verteuern. Es sollte daher lediglich der Marktwert zum Zeitpunkt der Kreditvergabe abgefragt werden sollen.
  - Nr. 32: Beim Begriff Ersterwerber sollte klargestellt werden, ob es sich auf die erstmalige Darlehensaufnahme aus Sicht des Immobilienerwerbers (in Abgrenzung zur Umschuldung) oder auf die erstmalige Darlehensgewährung aus Sicht des meldepflichtigen Darlehensgebers bezieht. Daneben wäre die Klarstellung sinnvoll, ob Bezugspunkt die konkret zu finanzierende Immobilie ist oder auch Wohnimmobiliendarlehen an den Darlehensnehmer für andere Objekte zu berücksichtigen wären.
  - Nr. 37: Soweit Daten zur Immobilie abgefragt werden, sollte die Differenzierung zwischen beliehenem Objekt (das Sicherungsobjekt) und finanziertem Objekt (Verwendungszweck des Darlehens) mit bedacht werden. In den Fällen, in denen dies nicht dieselbe Immobilie ist, spielt das finanzierte Objekt regelmäßig keine Rolle und es werden vielfach Daten hierzu nicht erfasst.

## **VI. § 2 FinStabDEV-E und §§ 2 u. 3 WohnimmobiliendarlehensrisikoVO-E**

Wir regen an, die in den **beiden Verordnungsentwürfen vorgesehenen Begriffsbestimmungen vollständig aufeinander abzustimmen**. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte es hier keine Abweichungen geben. Zu verschiedenen Begriffsbestimmungen haben wir uns bereits positioniert. Wir verweisen hierfür auf unsere **Stellungnahme zum Entwurf der WohnimmobiliendarlehensrisikoVO**, die wir dem Bundesministerium der Finanzen am **20. Dezember 2019** übermittelt haben.

## **VII. § 3 FinStabDEV-E – keine Rückerhebung von Stromgrößen für 2018 – 2020**

Soweit in § 3 FinStabDEV-E die Deutsche Bundesbank ermächtigt wird, Schemata zu veröffentlichen, die für die Ermittlung der angeforderten Daten zu verwenden sind, sollte in § 3 FinStabDEV-E verankert werden, dass keine Rückerhebung von Stromgrößen für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 erfolgt. Eine **Rückerhebung ist grundsätzlich sehr problematisch**, da die erforderlichen Daten mangels einer gesetzlichen Verpflichtung nicht von allen meldepflichtigen Versicherern erhoben werden bzw. die Daten vielfach nicht in entsprechender Qualität in geeigneten Datenbanken zur Analyse und Übermittlung an die Deutsche Bundesbank vorliegen. Die **Zusammenstellung der Daten für zurückliegende Zeiträume** ist daher **nicht bzw. nur mit einem sehr hohen administrativen Aufwand möglich**. Zur Vermeidung des unverhältnismäßig hohen Aufwandes und der damit verbundenen Kosten sollte eine **rückwirkende Datenerhebung unbedingt vermieden** und hierzu in § 3 FinStabDEV-E eine **entsprechende Regelung** aufgenommen werden.

## **VIII. § 4 FinStabDEV – Datenanforderungen zu Wohnimmobilienfinanzierungen auf den tatsächlich notwendigen Umfang beschränken**

1. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 FinStabDEV-E enthaltene **Aufzählung an Daten**, welche die Bundesbank bei den Meldepflichtigen abfragen können soll, ist zu umfangreich und sollte konsequent an dem Ordnungsziel und an den im Rahmen des Finanzaufsichtsergänzungsgesetz vorgesehenen Instrumenten ausgerichtet werden. Die Datenanforderungen sollten auf den tatsächlich notwendigen Datenumfang reduziert werden. **Bei etlichen Datenanforderungen**, wie z. B.



- Nr. 3 zur Altersangabe,
- Nr. 10 zum Anteil der mit einer Restschuldversicherung vergebenen Darlehen,
- Nr. 18 zum Anteil der Ersterwerber an den vergebenen Wohnimmobilienfinanzierungen und
- Nr. 19 Angaben zu Förderdarlehen

stellt sich die **Frage nach der Aussagekraft und der tatsächlichen Relevanz für die Identifizierung von makroprudenziellen Risiken**. Bei Förderdarlehen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass diese gerade dazu beitragen sollen, die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems zu verbessern und strukturelle Schwierigkeiten zu überwinden. Zudem sind Förderdarlehen auch von einer Allgemeinverfügung, die die BaFin nach § 48u KWG zur Beschränkung der Vergabe von Darlehen zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien festlegen kann, ausgenommen. Vor diesem Hintergrund wird kritisch bewertet, dass **Daten zu Förderdarlehen** von der Deutschen Bundesbank ebenfalls angefordert werden können sollen.

2. In den Datenanforderungen Nr. 1 bis 19 FinStabDEV-E ist nicht immer der **Zeitpunkt, auf den sich die Datenmeldung beziehen soll**, angegeben. Zur Klarstellung und im Interesse einer einheitlichen hohen Datenqualität wäre eine **Konkretisierung sinnvoll**, ob sich die jeweilige Datenmeldung auf den Zeitpunkt der Kreditvergabe oder den Meldestichtag beziehen soll. Zur Vermeidung eines unangemessen hohen Aufwandes sollte bei der Datenmeldung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Kreditvergabe abgestellt werden.
3. Soweit in Nr. 4, 16 und 19 Daten nicht nur bezogen auf den Zeitpunkt der Darlehensvergabe, sondern auch jeweils **aktualisiert zum Meldestichtag** von der Bundesbank angefordert werden können, ist zu beachten, dass die **Daten den Meldepflichtigen zum Meldestichtag teilweise gar nicht vorliegen**, bzw. nur mit sehr großem Aufwand aktiv vom Kunden – ohne ggf. rechtlich durchsetzbaren Auskunftsanspruch – nachgefragt werden müssten. Z. B. könnte die Zinsdeckungsquote (Nr. 19) zum Meldestichtag nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, da hierfür die Bruttomieteinkünfte zum Stichtag jeweils aktuell erhoben und der Kunde regelmäßig entsprechend Auskunft erteilen müsste. Der Kunde müsste gegenüber dem Meldepflichtigen hierzu bereit und in der Lage sein. Soweit dem Meldepflichtigen die Daten nicht vorliegen, kann jedoch nicht über den FinStabDEV-E eine aktive Datenbeschaffungspflicht bzw. Nachfragepflicht aufer-

legt werden. In den FinStabDEV-E sollte hierzu eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

#### **IX. § 5 FinStabDEV-E – keine zusätzliche Belastung durch Übermittlung nach Möglichkeit geprüfter Zahlen.**

Gemäß § 5 Abs. 4 FinStabDEV-E sollen die Meldungen nach Möglichkeit auf Basis geprüfter Zahlen erfolgen bzw. sind geprüfte Zahlen im Falle der Abweichung von den gemeldeten ungeprüften Zahlen nachzureichen. Bei Versicherern ist zu beachten, dass ein **Großteil der erforderlichen Daten bisher keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt** und eine solche Prüfung mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre. Losgelöst hiervon dürfte dies unterjährig grundsätzlich nicht erfüllbar sein. Vor diesem Hintergrund sollte die **Möglichkeit zur Übermittlung ungeprüfter Zahlen uneingeschränkt bestehen und keine zusätzlichen Belastungen** für die Meldepflichtigen geschaffen werden.

#### **X. § 6 FinStabDEV-E – Konkretisierung der Meldezyklen und des Stichtagsbezugs auf den Zeitpunkt der Kreditvergabe und keine regelmäßige Neubewertung**

1. In § 6 FinStabDEV-E ist lediglich die grundsätzliche Ermächtigung der Deutschen Bundesbank enthalten, die gewünschten Daten monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bei den Meldepflichtigen abzufragen. Wir halten eine **Konkretisierung dieser allgemeinen Ermächtigung** im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für **sinnvoll und notwendig**, da ein kurzer Meldeturnus von monatlich bzw. vierteljährlich einen deutlich höheren Aufwand verursacht als z. B. eine jährliche Meldung. Es sollten daher monatliche bzw. vierteljährliche Datenabfragen vermieden werden.
2. Bei der **Konkretisierung des Daten-Melderhythmus** sollte auch Berücksichtigung finden, ob es sich um wichtige veränderliche Daten oder eher um **gleichbleibende wenig volatile** Daten handelt. Bei letzteren erscheint eine einmalige Meldung oder ein **längerer Melderhythmus** ausreichend.
3. Des Weiteren wäre für die meldepflichtigen Versicherer überaus problematisch, wenn für die **FinStabDEV-Meldung** an die Deutsche Bundesbank zu den jeweiligen Stichtagen eine **regelmäßige Neubewertung aller finanzierten Objekte erforderlich werden**

**würde.** Für Solvency II-Versicherer gelten die Anforderungen aus Art. 191 Nr. 9 und 10 der Delegierten Verordnung 2015/35 bezüglich der Überwachung des Immobilienwertes und der Immobilienbewertung. Eine regelmäßige unterjährige Neubewertung des Objektes (Beleihungs- /Marktwertermittlung) sowie die Erfragung der jährlichen Bruttomieteinkünfte, Einkommensnachweise **würde erheblich über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Versicherer hinausgehen.** Sie sind zudem im Bereich der Wohnimmobilienfinanzierung auch nicht üblich. Insoweit sollten durch die geplanten Meldepflichten zur Identifizierung makroprudenzieller Risiken **keine zusätzliche neue Prüfungs- und Überwachungs-pflichten für Versicherer eingeführt werden.**

4. Für den Fall einer einmaligen Datenabfrage bzw. die erstmalige Übermittlung von Daten im Rahmen einer fortlaufenden Datenanforderung ist in § 6 Abs. 4 FinStabDEV-E eine **angemessene Frist** vorzusehen. Im Hinblick auf den mit der Meldung verbundenen Aufwand sollte dieser allgemeine Rechtsbegriff um eine angemessene **Mindestfristangabe von z. B. 24 Monaten** ergänzt werden.

#### **XI. § 7 FinStabDEV-E – keine zusätzlichen Belastungen bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften**

Grundsätzlich bestehen gegen die Existenz von angemessenen Prüfungsmöglichkeiten, wie z. B. der Versicherungsaufsicht, keine Einwände. Die in § 7 FinStabDEV-E enthaltenen **Erfüllungs- und Duldungspflichten** erscheinen jedoch **sehr weitgehend** und teilweise mit einem hohen Recherche- und Dokumentationsaufwand verbunden sowie im Hinblick auf die **Datenschutzbestimmungen schwierig umsetzbar.** Soweit der Meldepflichtige gemäß § 7 FinStabDEV-E durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass das Recht zur Überprüfung nicht zu einer Identifizierung oder Identifizierbarkeit des Darlehensnehmers oder einer anderen natürlichen Person führt, müsste der Versicherer bei einer Überprüfung neben der Datenlieferung zusätzlich auch eine Bereinigung seiner Daten und zu prüfenden Dokumente in Bezug auf die Identität der betroffenen Kunden vornehmen. In § 7 FinStabDEV-E sollte sichergestellt werden, dass der Aufwand und die Risiken in Bezug auf die Weiterleitung personenbezogener Daten nicht einseitig auf die Meldepflichtigen verlagert werden. In Betracht käme insbesondere Vertraulichkeitsvereinbarungen, welche die Bundesbankmitarbeiter zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Prüfungen verpflichtet.

## **XII. § 8 FinStabDEV-E – ausreichend lange Übergangsvorschriften**

1. Der Großteil der im Verordnungsentwurf verwendeten **Kennzahlen** zur Risikosteuerung eines Kreditinstituts wird **von Versicherern nicht verwendet**. Auch werden die zur Berechnung der Kennzahlen erforderlichen **Daten** bisher vielfach von Versicherern **nicht alle vollständig erfasst** und nicht **zwingend ein Rating** erstellt. Die Versicherer müssten daher zunächst alle erforderlichen Daten erfassen und in einer entsprechenden Datenbank zusammenzutragen. Daneben würde auf die **Softwareanbieter** der bestandsführenden Hypothekensysteme **erheblicher Entwicklungsaufwand** zukommen, da zuverlässige Datenlieferungen und eine gute Datenqualität nur im Rahmen eines weitgehend automatisierten Meldeprozesses möglich sind. Hier ist in der Entwicklungs- und Einführungsphase eine enge Zusammenarbeit von Versicherern und Softwarehäusern erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird der bislang geplante zeitliche Vorlauf vor der Erstmeldung von **12 Monaten als zu kurz eingeschätzt**. Sollten trotz der grundsätzlichen Bedenken gegen die Meldepflichterfordernis für Versicherer diese in die Datenabfragen einbezogen werden, sollten aufgrund des hohen Aufwands ein **Übergangszeitraum von mindestens 24 Monaten** eingeräumt werden.
2. Daneben sollte klargestellt werden, dass grundsätzlich **nur Neugeschäft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und kein Bestandsgeschäft** Gegenstand der Datenerfassung sei sollte. In diesem Zusammenhang sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 13 FinStabDEV-E konkretisiert werden, ab welchem Zeitpunkt Wohnimmobiliendarlehen als Bestands- und Neugeschäft gelten.
3. Vor dem Hintergrund, dass die zu meldenden Kennzahlen und Daten den Versicherern teilweise gar nicht bzw. nicht EDV-mäßig auswertbar vorliegen, **sollten Bestandsverträge nicht vom Meldeumfang betroffen** und eine **rückwirkende Erhebung**, wie im Bundesbank Datenblatt Punkt E.0a für 2018 -2020 vorgesehen, **vermieden werden**.

Berlin, den 14. Februar 2020